Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 234 a

für den Tunnel der „Außentangente West"
von der Kreuzung Kohlenstraße, Schützenstraße, An der Landwehr bis südlich der Kreuzung Stensstraße, Feuerbachstraße

nach den §§1, 2, 8ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1968, S. 1237/1969, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21, §4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 299) i. V. mit §103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970, S. 96).

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr. 542
544

Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrißplan Blatt 1 und 1 Höhenplan(en) Blatt 2
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 24. Jan. 1977

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Trachsler

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 24. Jan. 1977

Verm.- u. Katasteramt:
Manzel
Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 24. Jan. 1977

~~Bauverwaltung~~ Baudezernent

Planungsamt

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- E Geschoßzahl
- Firstrichtung

Bemerkung: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 bis 15 BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 bis 21a BauNVO)

- III Zahl der Vollgeschosse (Z)
- II - IV als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- (A bis IV) Z zwingend als zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- BD baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- H nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

- Baugrundstücke für besondere baulich e Anlagen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gemeinschaftliche Müllboxen - Standplätze (§9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Diese Rechte dienen dem Anschluß der Baugrundstücke auf der Rückseite an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche. Diese Rechte dienen dem Anschluß der Grundstücke auf der Vorderseite an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentl.)
- Parkanlage
- Spielplatz

- 1, 2, usw. zwingende Festsetzung durch Text (§9 Abs. 1 BauNVO)
- 38° als Höchstgrenze
- (38°) zwingend
- F Flachdach
- Übergreifende Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verfahrensverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bebauungen (§9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
öffentlicher Teil - , nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25. Jan. 1977 bis einschließlich 28. Feb. 1977 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 1. März 1977

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 15. Dez. 1977 zu Punkt I.14 der Tagesordnung
Teil, den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gemäß § 11 des Raumordnungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2221) genehmige ich hiermit diesen von Rat der Stadt Bochum am 15.12.77 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 234 a „Tunnel der Außentangente West".

Arnsberg, den 18. April 1978

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 7.1-35.2.1-2.4-40/78

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde im Ablauf des 18. JUNI 1978 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 20. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Aktz. .....)

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ..... - und am ..... zugestimmt.

Essen, den .....

Der Verbandsdirektor
I. V. I. A.

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Festsetzung

§ 1 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Debauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 BBauG).
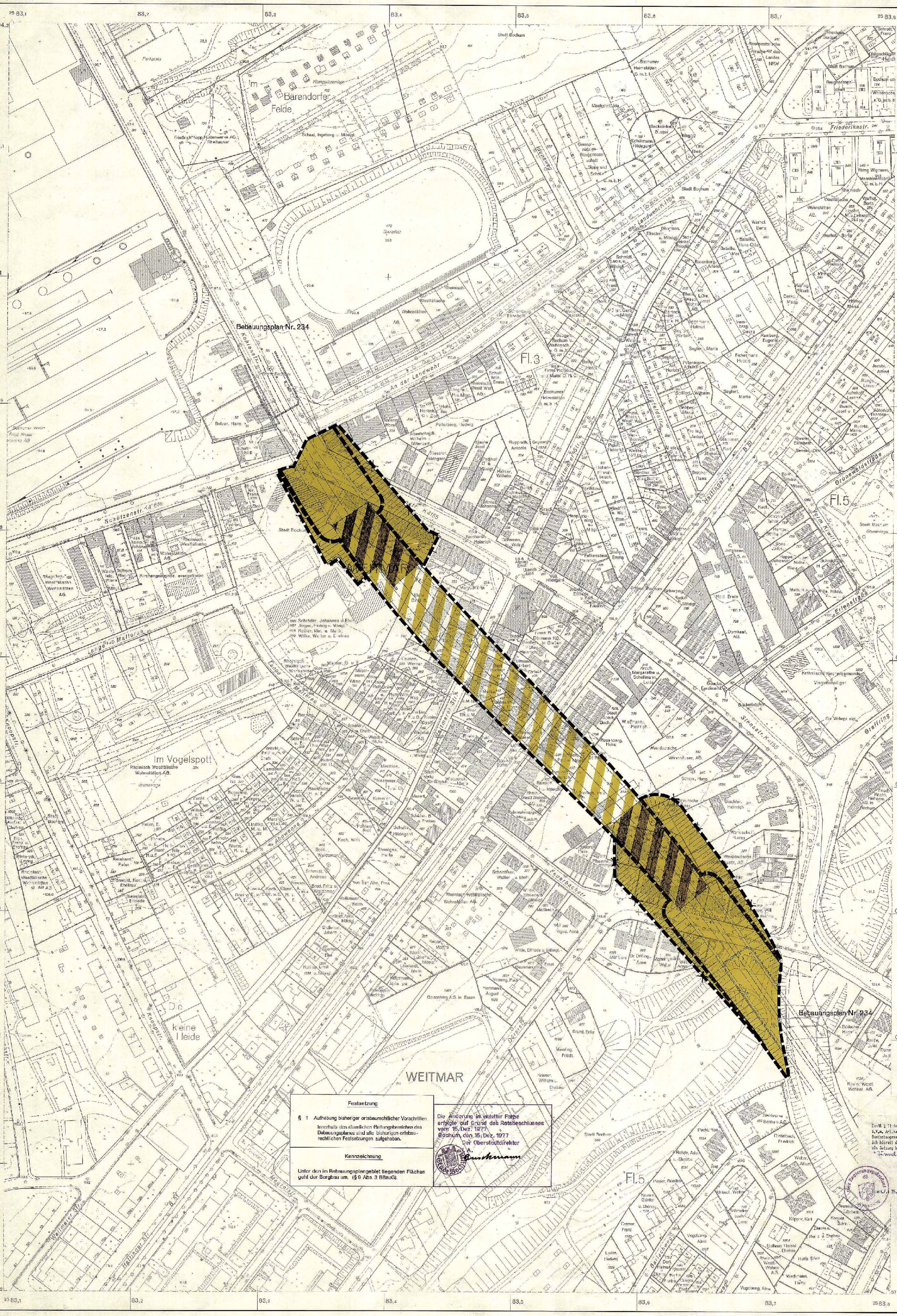
Die Änderung in violetter Farbe erfolgte auf Grund des Ratsbeschlusses vom 15. Dez. 1977
Bochum, den 15. Dez. 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann